



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2026/0016/PL (Poland)

Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Erziehung zur Nüchternheit und die Bekämpfung des Alkoholismus sowie des Rundfunkgesetzes

Eingangsdatum : 16/01/2026

Ende der Stillhaltefrist : 20/04/2026 (20/07/2026)

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 0178

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0016/PL

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification - Notificación - Notifizierung - Нотификация - Oznámení - Notifikation - Γνωστοποίηση - Notificación - Teavitamine - Ilmoitus - Obavijest - Bejelentés - Notifica - Pranešimas - Paziņojums - Notifika - Kennisgeving - Zawiadomienie - Notificação - Notificare - Oznámenie - Obvestilo - Anmälan - Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Ne zahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késésket - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20260178.DE

1. MSG 001 IND 2026 0016 PL DE 16-01-2026 PL NOTIF

2. Poland

3A. Ministerstwo Rozwoju i Technologii, Departament Obrotu Towarami Wrażliwymi i Bezpieczeństwa Technicznego, Plac Trzech Krzyży 3/5, 00-507 Warszawa, e-mail: notyfikacjaPL@mrit.gov.pl

3B. Wioleta Tomczak - Posłanka na Sejm RP

ul. Wiejska 4/6/8, 00-489 Warszawa, e-mail: kp-polska2050@kluby.sejm.pl tel.: (+48)22 694 29 12

4. 2026/0016/PL - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

5. Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Erziehung zur Nüchternheit und die Bekämpfung des Alkoholismus sowie des Rundfunkgesetzes

6. Behälter, in denen alkoholische Getränke mit einem Nennvolumen von höchstens 300 ml verkauft werden, müssen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

ausschließlich aus Glas oder Metall bestehen.

7.

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel: Artikel 40, 43, 44 und 45. Gemäß Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1169/2011 können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Art. 45 der genannten Verordnung die Bereitstellung zusätzlicher obligatorischer Angaben für bestimmte Arten oder Kategorien von Lebensmitteln vorschreiben, sofern diese Anforderung aus mindestens einem der folgenden Gründe gerechtfertigt ist:

- a) Schutz der öffentlichen Gesundheit;
- b) Schutz der Verbraucher;
- c) Bekämpfung des Betrugs;
- d) Schutz von gewerblichen Schutzrechten, Ursprungsangaben, eingetragenen Ursprungsbezeichnungen und Verhinderung unlauteren Wettbewerbs.

Der Änderungsvorschlag umfasst Folgendes:

- Einführung einer Verpflichtung, dass das Aussehen der Behälter, in denen alkoholische Getränke verkauft werden, sowie das Aussehen und der Inhalt der darauf angebrachten Informationen Folgendes nicht dürfen:

- 1) den Konsum alkoholischer Getränke durch Personen unter 18 Jahren fördern dürfen;
- 2) den Alkoholkonsum mit körperlicher Fitness oder dem Führen von Fahrzeugen in Verbindung bringen dürfen;
- 3) Aussagen enthalten dürfen, dass Alkohol medizinische Eigenschaften hat, ein Stimulans, ein Beruhigungsmittel oder ein Mittel zur Lösung persönlicher Konflikte ist;
- 4) zum übermäßigen Konsum von Alkohol anregen;
- 5) Abstinenz oder moderaten Alkoholkonsum negativ darstellen;
- 6) den Alkoholgehalt alkoholischer Getränke als ein Merkmal hervorheben, das sich positiv auf die Qualität des alkoholischen Getränks auswirkt;
- 7) Assoziationen eines alkoholischen Getränks mit Folgendem hervorrufen:
 - a) sexueller Attraktivität,
 - b) Entspannung oder Erholung,
 - c) Studium oder Arbeit,
 - d) Erfolg im Berufs- oder Privatleben;
- 8) Zweifel hinsichtlich der Identifizierung von Spirituosen aufkommen lassen oder irreführend sein;
- 9) es unmöglich machen, alkoholische Getränke von anderen Lebensmitteln, insbesondere von Lebensmitteln für Kinder, zu unterscheiden.

- Einführung einer Verpflichtung, dass alkoholische Getränke in zugelassenen Verpackungen grafische Angaben tragen müssen, die Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- 1) schädliche Auswirkungen von Alkohol auf schwangere Frauen;
- 2) Fahrverbot nach dem Konsum von Alkohol;
- 3) Verbot des Alkoholkonsums durch Minderjährige.

- Verbot des Inverkehrbringens, des Verkaufs und des Ausschanks von Lebensmitteln, deren Name, Marke, grafische Gestaltung oder Verpackung Ähnlichkeit mit der Bezeichnung eines alkoholischen Getränks aufweist oder mit dieser identisch ist,

- Verbot der Vermarktung, des Verkaufs und des Ausschanks von alkoholischen Getränken, deren Name, Marke, grafische Gestaltung oder Verpackung Ähnlichkeit mit der Bezeichnung eines alkoholfreien Lebensmittels aufweist oder mit dieser identisch ist.

Die Einführung dieser Verpflichtungen ist durch den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Verbraucherschutz gerechtfertigt. Sie unterliegt daher der Notifizierungspflicht gemäß dem in Artikel 45 der Verordnung Nr. 1169/2011 festgelegten Verfahren.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

8. Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Gesetzes vom 26. Oktober 1982 über die Erziehung zur Nüchternheit und die Bekämpfung des Alkoholismus sowie die Einführung von Anforderungen in folgenden Bereichen vor:

- das Material, aus dem Behälter mit Alkohol mit einem Nennvolumen von höchstens 300 ml hergestellt werden dürfen, - es muss sich ausschließlich um Glas oder Metall handeln (Absatz 1a hinzugefügt in Artikel 13 des Gesetzes - Artikel 1 Absatz 6 des Entwurfs).
- das Erscheinungsbild aller Verpackungen, in denen alkoholische Getränke verkauft werden - es werden detaillierte Anforderungen hinsichtlich der Informationen eingeführt, die auf solchen Verpackungen angebracht werden dürfen, damit diese nicht zum Alkoholkonsum anregen (Absatz 1b hinzugefügt zu Artikel 13 des Gesetzes - Artikel 1 Absatz 6 des Entwurfs),
- die Verwendung grafischer Symbole auf Verpackungen, die alkoholische Getränke enthalten, um über Folgendes zu informieren:
die schädlichen Auswirkungen von Alkohol auf schwangere Frauen, das Verbot des Fahrens nach Alkoholkonsum und Verbot des Alkoholkonsums durch Minderjährige. Der Inhalt und die Form dieser Angaben werden in einer Verordnung des für Gesundheit zuständigen Ministers festgelegt (Absätze 1c und 1d, hinzugefügt zu Artikel 13 des Gesetzes - Artikel 1 Absatz 6 des Entwurfs).
- Verbot der Vermarktung, des Verkaufs und des Ausschanks von Lebensmitteln, deren Name, Marke, grafische Gestaltung oder Verpackung der Bezeichnung eines alkoholischen Getränks ähnlich oder mit dieser identisch ist (neuer Artikel 14 Absatz 1 - Artikel 1 Absatz 11 des Entwurfs),
- Verbot der Vermarktung, des Verkaufs und des Ausschanks von alkoholischen Getränken, deren Name, Marke, grafische Gestaltung oder Verpackung der Bezeichnung eines alkoholfreien Lebensmittels ähnlich oder mit dieser identisch ist (neuer Artikel 14 Absatz 2 - Artikel 1 Absatz 11 des Entwurfs).

9. Der hohe Konsum alkoholischer Getränke hat eine Reihe negativer sozialer und wirtschaftlicher Folgen. Ein erheblicher Teil davon hängt mit der weit verbreiteten Verfügbarkeit von Alkohol und alkoholbezogener Werbung zusammen, die auf die Förderung des Alkoholkonsums abzielt. Kinder und Jugendliche sind besonders gefährdet. Daher ist es notwendig, restriktive Vorschriften für die Anforderungen an die Verpackungen alkoholischer Getränke einzuführen, damit diese nicht zum Alkoholkonsum anregen und gleichzeitig klar über die negativen Auswirkungen des Alkoholkonsums informieren. Alkohol darf auch nicht indirekt beworben werden, indem alkoholfreie Getränke alkoholischen Getränken nachempfunden werden.

Die vorgeschlagenen Anforderungen an die Alkoholverpackungen sollen Verbraucher, insbesondere Kinder und Jugendliche, vor den Risiken schützen, die mit unlauteren Praktiken beim Verkauf, bei der Werbung und bei der Verkaufsförderung von alkoholischen Getränken verbunden sind.

10. Verweise auf Grundlagentexte:

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Ja

16.

TBT-Aspekt:

Der Entwurf ist eine technische Vorschrift oder eine Konformitätsbewertung.

SPS-Aspekt: Nein



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu